

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00059

vom 23. Mai 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2013.00059

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00059 du 23 mai 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00059 del 23 maggio 2013

Erwägungen

E. 2

2.1. Die Unia Arbeitslosenkasse verneinte die Anspruchsberechtigung ab dem 30. August 2012 mit der Begründung, seitdem der - ursprünglich als Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der Y. im Handelsregister eingetragene - Beschwerdeführer am 15. April 2010 aus dem Geschäft ausgeschieden sei, habe seine Ehefrau, die bis dahin Gesellschafterin ohne Zeichnungsberechtigung gewesen sei, als Gesellschafterin und Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift Organstellung. Trotz der Löschung seines Eintrags im Handelsregister habe der Beschwerdeführer demnach weiterhin die Möglichkeit, die Entscheidungen des Betriebs zu bestimmen oder massgeblich zu beeinflussen (Urk. 2 S. 2 f., Urk. 7 S. 1 f.).

2.2. Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, seitdem ihm ab dem 8. September 2010 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt worden sei, habe er mit der Gesellschaft seiner Ehefrau nichts mehr zu tun und könne die Entscheidungen seiner damaligen Arbeitgeberin nicht mehr beeinflussen. Da er sämtliche Voraussetzungen nach Art. 8 ff. AVIG erfülle, habe die Unia Arbeitslosenkasse seine Anspruchsberechtigung zu Unrecht verneint (Urk. 1 S. 3 f.).

3. Der Beschwerdeführer war während der vorliegend bedeutsamen Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 30. August 2010 bis 29. August 2012 (vgl. Art. 9 Abs. 3 AVIG) unbestrittenermassen (ausschliesslich) im Betrieb, in dem seiner Ehegattin - als Gesellschafterin und Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift - Organstellung zukommt, angestellt (vgl. Urk. 3/5, Urk. 3/6, Urk. 8/13, Urk. 8/17, Urk. 1). Der für die Kurzarbeitsentscheidung in Art. 31 Abs. 3 lit. b AVIG explizit statuierte Ausschluss von mitarbeitenden Ehegatten gilt - wie dargelegt (vgl. E. 1) auch für den Bereich der Arbeitslosenentscheidung. Rechtsprechungsgemäss ist von einer gleichermassen vorhandenen Missbrauchsgefahr auszugehen, die vorliegend primär in der Möglichkeit der Ehegattin des Beschwerdeführers, diesen erneut anzustellen (vgl. dazu etwa Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 150/04 vom 7. Dezember 2004 E. 2), zu erblicken ist. Eine vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers - welche seine Anspruchsberechtigung ohnehin grundsätzlich in Frage stellen würde - ist sodann nicht dargetan. In bei den Akten liegenden ärztlichen Zeugnissen (Urk. 8/19/2-3, 8/19/5, 8/19/7, 8/19/9, 8/19/11, 8/19/3) wurden wohl Arbeitsunfähigkeiten attestiert, indes ging die Invalidenversicherung am 29. Mai 2012 (Urk. 8/20/2) davon aus, dass dem Beschwerdeführer ab Februar 2012 eine behinderungsangepasste Tätigkeit vollzeitlich zumutbar ist. Wie es sich damit verhält, ist offenkundig Gegenstand weiterer Abklärungen durch die Invalidenversicherung (Urk. 3/10). Es steht fest, dass der Beschwerdeführer aber - allenfalls in einer angepassten

Tätigkeit - von seiner Ehefrau jederzeit wieder eingestellt werden könnte. Demgemäss erweist sich der Einspracheentscheid der Unia Arbeitslosenkasse vom 29. Januar 2013 (Urk. 2) - auch wenn der Beschwerdeführer die Beitragspflicht vollumfänglich erfüllt haben mag (vgl. Urk. 1 S. 4) - als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Christian Geosits

- Unia Arbeitslosenkasse

- seco - Direktion für Arbeit

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.